



Staatsanwaltschaft Stuttgart

Stuttgart, 23.4.04

2 Js 21471/02

An das
Amtsgericht
Strafrichter
Stuttgart

Beil.:
Ermittlungsakten Bl. 1-393, W
Beiakten StA Düsseldorf 80 Js 103/03 (Bl. 1-171)

ANKLAGESCHRIFT

Der am 09.06.1972 in Berlin geborene,
in 70327 Stuttgart, Ludwig-Blum-Straße 37 wohnhafte,
ledige Diplom-Kommunikationsdesigner

Alvar Carsten Helge Freude

Verteidiger: Rechtsanwalt Thomas Stadler,
Jahnstraße 11, 85356 Freising
(Vollmacht: Bl.)

wird angeschuldigt,

er habe
in 2 rechtlich selbständigen Handlungen (Fälle 1 und 2)
jeweils in einer rechtlichen Handlung

- a. vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener Tat Hilfe geleistet, nämlich im Inland Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 4 StGB bezeichneten Parteien oder Vereinigungen in von ihm verbreiteten Schriften (§ 11 Abs. 3 StGB) zu verwenden,
- b. vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener Tat Hilfe geleistet, nämlich, Propagandamittel die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen, in Datenspeichern öffentlich zugänglich zu machen,
- c. Schriften (§ 11 Abs. 3 StGB) zugänglich gemacht, die zum Hass gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie aufgefordert oder die Menschenwürde anderer dadurch angegriffen, dass eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich oder verleumdet wird,
- d. vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener Tat Hilfe geleistet, nämlich, Schriften zu verbreiten, die eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 220 a Abs. 1 StGB bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich leugnen oder verharmlosen,
- e. Schriften, die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt, verbreitet und öffentlich sonst zugänglich macht.

Sachverhalt

1. Der Angeschuldigte betrieb in Kenntnis der Inhalte und der Eignung seiner Seite zur Verbreitung dieser Inhalte im Internet seit dem 11.10.01 bis mindestens zum 15.5.02 unter www.odem.org eine Homepage, die auf der Unterseite www.odem.org/zensur Links zu den einschlägig bekannten nationalsozialistischen Propagandaseiten und Seiten mit gewaltverherrlichenden und pornografischen Inhalten anbietet. Dem Angeschuldigten waren diese strafbaren Fremd-Inhalte und der Möglichkeit, dass Jugendliche Zugriff nehmen können, bewusst.

Im einzelnen:

Auf der Seite www.nazi-lauck-nsdapao.com, der weltweit zentralen nationalsozialistischen Seite, die seit Jahren von Gary Lauck aus den USA zur Weiterführung und Verherrlichung der NSDAP auch mit deutschem Text betrieben wird, wird bereits auf der Homepage eine Vielzahl von Kennzeichen der NSDAP und ihrer Nebenorganisationen gezeigt (u.a. Hakenkreuze, Doppel-Sigrunen, Hitlerbilder) antisemitische Propaganda betrieben (u.a. werden Spiele, wie KZ-Rattenjagd oder Anzi-Doom, aber auch „Mein Kampf angeboten), und auf Unterseiten der Holocaust geleugnet bzw. verharmlost und das Ziel einer weiteren Judenvernichtung propagiert (u.a. wird auf der „Leserbriefseite“ auf die angebliche Frage „warum hat man nur vergessen, diesen Juden-Pack in Auschwitz zu vergasen?“ von der „Redaktion“ geantwortet: „Eine gute Frage“... „Adolf Hitler war“... „zu human... Diesen Fehler werden wir nicht wiederholen“, es werden die einschlägig bekannten Texte der sogenannten Revisio-nisten und ihre „Gutachten“ angeboten, die tödliche Maschinerie der Konzentrations-lager oder die Nutzung von Zyklon B leugnen).

Auf der Seite www.Stormfront.org, die ebenfalls in den USA ihren Ursprung hat, werden ebenfalls rassistische, antisemitische und den Nationalsozialismus verherrli-chende Inhalte verbreitet. Auf Unterseiten derselben werden ebenfalls eine Vielzahl von Kennzeichen der NSDAP und ihrer Nebenorganisationen gezeigt (u.a. Haken-kreuze, Doppel-Sigrunen), der Holocaust geleugnet (erneut durch Leugnung der E-xistenz der Vernichtungslager und durch Darstellung angeblicher „Gutachten“ betref-fend der NichtVerwendung von Zyklon B) und die Schaffung „befreiter Zonen“ in Deutschland propagiert.

Auf der Seite www.rotten.com werden eine Vielzahl von Unterseiten angeboten, zu denen unter anderem gewaltverherrlichende, pornografische und jugendgefährdende Bilder gehören(- Kannibalismus, so etwa Menschen beim (angeblichen) Verspeisen von Menschenteilen; - menschliche „Kadaver“, u.a. ein Kleinstkind mit geöffnetem Brustkorb).

2. Seit dem 29.11.2001 bis mindestens 17.6.03 bot der Angeschuldigte mit der glei-chen Intention und in ebensolcher Kenntnis aufgrund gesonderten Tatentschlusses unter der Seite www.teletrust.info, einem „Projekt“ zum "ungefilterten Zugriff" und „für ein zensurfrees Internet“ auf Internetseiten, unter „Top7“ eine ständig wechselnde Zufalls-Liste von Web-Adressen an, unter denen sich u.a. die Seiten www.vagina.rotten.com/childhood/, www.nazi-lauck-nsdapao.com befanden, die die identischen Inhalte haben, wie sie bereits unter 1. beschrieben wurden.

Die Taten sind:

1. und 2.

jeweils tateinheitlich nach § 52 StGB

- a. Beihilfe zum Vergehen des Verbreitens von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen nach §§ 86 Abs. 1 Nr. 1 und 4, Abs. 2, 27 Abs. 1 StGB,
- b. Beihilfe zum Vergehen des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen durch Verbreiten von Schriften nach §§ 86 a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 S. 1, 27 Abs. 1, § 11 Abs. 3 StGB
- c. Vergehen der Volksverhetzung durch Zugänglichmachen von Schriften nach § 130 Abs. 2 Nr. 1 c StGB
- d. Vergehen der Beihilfe zur Volksverhetzung durch Verbreiten von Schriften nach § 130 Abs. 3, Abs. 4, § 9 Abs. 1, 3. Alt, § 27 StGB.
- e. Vergehen der Gewaltdarstellung durch Zugänglichmachen von Schriften nach § 131 Abs. 1 Nr. 2 StGB

Nr. 1 und 2 in Tatmehrheit nach § 53 StGB.

Beweismittel:

- I. Die Einlassung des Angeschuldigten (Bl. 316)
 - II. KHK R. Vollmer, LKA BW Abt. 6 zu 66/2002
 - III. Frau Pfingst, Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (Beiakten Bl. 102)
-
- III. Urkunden und Augenscheinsobjekte
 1. Ausdruck www.odem.org v. 26.3.02 (Bl. 9)
 2. Screenshot vom 15.5.03 (Bl. 34)
 3. Ausdruck vom 6.6.03 (Bl. 42, 66)
 4. Ausdruck vom 20.4.04 (Bl. 344)
 5. Ausdruck vom 16.5.03 (Bl. 188)
 6. Whois-Abfrage vom 12.2.02 (Bl. 17)
 7. Whois-Abfrage vom 17.6.03 (Bl. 235)

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:

Zur Person des Angeschuldigten wird auf seine Selbstdarstellung im Internet verwiesen (Bl. 51).

Zur Sache wird auf den Anklagesatz verwiesen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den hier betroffenen Seiten nach Darstellung des Angeschuldigten um nichtkommerzielle Projekte im Netz handelt (vgl. aber die angeblich satirisch gemeinten „Vorlese“-Angebote auf der teletrust.info - Seite). Der Angeschuldigte engagiert sich für die „Freiheit“ im Internet. Er hat die Arbeit von diversen Initiativen unter dem Titel „DAVID“ (deutsche Arbeitsgemeinschaft zur Verteidigung der Informationsfreiheit in Datennetzen) im Zusammenhang mit Sperrverfügungen der Düsseldorfer Bezirksregierung koordiniert.

Der Angeschuldigte hat unter anderem das Projekt „insert_coin“ mit initiiert, in dem Internetsysteme manipuliert werden (so werden Web-Verbindungen durch ein Programm geleitet, in dem Namen im Text durch andere ersetzt werden). Hierfür erhielt er nach seiner Darstellung 1999 den Internet-Literaturpreis der Stadt Ettlingen und EnBW, sowie für den „Assoziationsblaster“ im Jahr 2001 den „Internationalen Medienkunstpreis“ des Zentrums für Kunst und Medientechnologie Karlsruhe (ZKM) und des Südwestfunks.

Zu seinen Projekten gehören u.a. die Projekte „Informationsfreiheit“, „Web-Blaster“ und „TeleTrust.info“ (jetzt „Freedomfone“), in dem unter anderem die im Anklagesatz genannten Seiten regelmäßig in einer zufälligen Liste der „Top 7“ aufgeführt werden. Letztere beide Seiten bezeichnet er als „Satire“.

Der Angeschuldigte **bestreitet** über seinen Verteidiger, sich strafbar gemacht zu haben.

Im Gegensatz zu den Betreibern der Bezugsseiten bzw. anderen Tätern, die Links herstellen, gibt der Angeschuldigte vor, nicht vorrangig für die Unterstützung der Seiten zu sein. Er sei ein leidenschaftlicher Verfechter der Meinungs- und Informationsfreiheit.

Rechtes Gedankengut sei ihm zutiefst zuwider. Er identifiziere sich mit den Inhalten der Seiten nicht. Es sei aber nicht sein Fehler, wenn diese Seiten existierten. Der mündige Bürger müsse sich damit auseinandersetzen.

Im übrigen werde „das Wesen des sog. Hyperlinks“ verkannt. Es handele sich lediglich um elektronische Verknüpfungen der den Link enthaltenden Dateien mit einer anderen in das Internet eingestellten Datei. Es handele sich quasi um eine „Fundstellenangabe“.

Nachdem das Regierungspräsidium in Düsseldorf ausländische Internet-Seiten einem Zwangsfiltersystem unterworfen habe, habe er „mit dem Projekt „TeleTrust.info“ dieses Thema künstlerisch im Wege der „Satire“ aufgegriffen. Der „aufmerksame Internethalter“ erkenne dies. Man erkenne das auch daran, dass regelmäßig beim Neuladen der Seite neue Links erscheinen würden, die im wesentlichen Seiten enthalten würden, die „von Behörden oder Organisationen als unerwünscht betrachtet“ würden.

Parallel hierzu habe er sich gegen die Düsseldorfer Sperrverfügungen unter seinen Unterseiten „Informationsfreiheit“ und „Zensur“ gewandt. Die Links seien „integraler und notwendiger Bestandteil der Informationskampagne des Angeschuldigten und der Aktion“. Alleinige Intention sei es, den Bürger in die Lage zu versetzen, sich mit den betroffenen Links und ihren Inhalten auseinander zu setzen.

„TeleTrust.info“ sei bereits seit 2001 betrieben worden. Im übrigen seien bestimmte Inhalte nicht von dort verlinkt worden. Sie seien nur indirekt über diese Links zu erreichen (so z.B. www.rotten.com oder www.nazi-lauck-nsdapao.com/ mit weiteren Zusätzen).

Insbesondere das Bild auf Bl. 192 der Akten, mit dem der Berliner Journalist (!) Reinhard J. Lenz ein Kleinstkind mit geöffnetem Brustkorb veröffentlicht habe, und weswegen die Staatsanwaltschaft Berlin ein Verfahren wegen unerlaubter Gewaltdarstellung eingeleitet und eingestellt habe, sei doch für jedermann zugänglich gewesen. Auch habe die Staatsanwaltschaft Berlin ein Verfahren gegen den Berliner Journalisten Schröder eingestellt, obwohl dieser Links auf rechtsradikale Seiten ins Internet gestellt habe.

Der Angeschuldigte nehme lediglich sein Recht aus Art. 5 GG wahr. Dies diene der staatsbürgerlichen Aufklärung und der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens und der Kunst. Es handele sich um eine wertneutrale Dokumentation bzw. kritische Berichterstattung.

Der Angeschuldigte ermögliche die Tätigkeit der Anbieter der strafbaren Seiten nicht. Diese würden auch so Bestand haben.

Der Angeschuldigte wird jedoch durch die angegebenen Beweismittel, insbesondere aber seine eigenen Einlassungen und die dokumentierten Auseinandersetzungen mit Behörden und im Internet **überführt**.

Die Einlassung, der Link zur Homepage eröffne die strafbaren Inhalte noch nicht, ist dies jedenfalls bei der Seite der NSDAP-AO unzutreffend. Dort sind etwa die Kennzeichen direkt auf der Homepage zu finden.

Aber auch die integrierten Unterseiten sind hierdurch bewusst zugänglich gemacht. Vergleicht man dies mit dem Vertrieb oder Zugänglichmachen eines Buches, so enthält dies ebenfalls Unterkapitel, die erst aufgeschlagen bzw. geöffnet werden müssen. Allein Umfang und Übersichtlichkeit haben die Organisation auf verschiedenen Unterseiten bestimmt. Der Gesamthalt bleibt der gleiche und ist gerade eigener Bestandteil der jeweiligen Homepage.

Der Angeschuldigte **räumt grundsätzlich ein**, die Inhalte der entsprechenden Homepages und ihre Ziele zu kennen und dennoch gezielt hierauf zu verweisen. Zu www.rotten.com hat sich der Angeschuldigte bereits am 21.1.02 geäußert (Bl. 103). Er räumte dabei ein, dass hierdurch pornografische und strafbare Inhalte erreichbar sind.

Soweit er sich dahingehend einlässt, er identifiziere sich nicht mit den Inhalten dieser Seiten, so trifft dies zwar nach den Ermittlungen ebenso zu, wie die Tatsache, dass die strafbaren Inhalte von Dritten erstellt wurden und auch anderweitig im Internet zugänglich sind.

Es dürfte zu unterscheiden sein: Wenn die Strafbarkeit von der Subsumtion unter ein Verbreitungsdelikt abhängt, macht sich der Täter strafbar, wenn er die inkriminierten Texte zugänglich macht. Falls dagegen die Straftat ein Äußerungsdelikt darstellt, wird er bestraft, wenn er die inkriminierten Texte nicht nur zugänglich, sondern die Texte auch zu seiner eigenen Erklärung macht (E. Vassilaki, MMR1999, 526, 529 m.w.N.).

Das Tatbestandsmerkmal des Zugänglichmachens (also in Täterschaft) erfordert lediglich die abstrakte Verfügbarmachung der abrufbereiten Daten für eine unbestimmte Gruppe von Personen, die sich damit auf die nicht überschaubare kommunikative Wirkung des Links bezieht, (so auch der Verteidiger Stadler in Verantwortlichkeit für Hyperlinks nach der Neufassung des TDG, www.iurpc.de/Aufsatz/20030002.htm, Abs. 61 m.w.N.; vgl. auch Tröndle/Fischer, StGB, 51. Auflage, 2003, §§ 74 d Rnr. 6, 86 a Rnr. 9, 184 Rnr. 11, 31 m.w.N., Walther, NStZ, 90, 523, 524; Prof. Dr. Ulrich Sieber, Strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Datenverkehr in internationalen Computernetzen IV A 1 b auf seiner Homepage).

Diese Interpretation begründet sich aus dem Schutzzweck der Vorschriften.

Hinsichtlich der Tatbestände, die ein Verbreiten erfordern, gilt:

Dass der Angeschuldigte die Inhalte in subjektiver Hinsicht nicht als eigene verbreiten will und sich nicht damit identifiziert, steht außer Frage. Dies ist jedoch nicht Tatbestandsmerkmal. Jedenfalls fördert er im Sinne der strafrechtlichen Regelungen die Verbreitung durch Angebot des Links, der unmittelbar zu diesen Inhalten führt (vgl. Stadler, a.a.O., Abs. 56 f, 65 f m.w.N.). Gerade im vorliegenden Fall war dem Angeschuldigten durch die von ihm betriebene Diskussion auch klar, dass konkret auch Unterseiten mit entsprechenden strafbaren Inhalten vorhanden waren (vgl. Lackner/Kühl, StGB, 24. Auflage, 2001, § 184 Rnr. 7a m.w.N.). Allerdings bleibt alleine der Serverbetreiber in der Lage, Speicherort und Namen der Inhalte zu verändern oder diese ganz aus dem öffentlich zugänglichen Bereich zu nehmen. Insoweit besteht tatsächlich ein Unterschied zwischen Serverbetreiber und bloßem Linksetzer. Stellt man für das Verbot des Zugänglichmachens alleine auf die Gefährlichkeit des verlinkten Inhalts ab, kann es hierauf aber letztlich nicht ankommen (Koch, MMR 1999,704,709).

Der Vergleich des Links mit einer Fußnote hinkt insoweit, da sich das Verbreiten spätestens im Annehmen des angebotenen Links manifestiert (vgl. BGHSt 47, 55). Insbesondere haben die beispielhaften Zugriffe der Anzeigerstatter und der Ermittlungsbehörde dies konkretisiert. Wenn ein Presseerzeugnis in einer Fußnote auf einen strafbaren Inhalt verweist, so hat der Leser eben keinen unmittelbaren Zugriff auf diesen. Dieser ist ja durch die Schutznormen gerade erschwert, die verhindern, dass entsprechende Schriften überhaupt in den Umlauf kommen. Dieses Ziel wird erreicht, indem sämtliche Verbreitungsweisen unter Strafe gestellt werden. Die größere Relevanz haben hierbei selbstverständlich Verbreitungsarten, bei denen ein Gewahrsamswechsel stattfindet. Dieser Schutz wäre indessen zu kurz, wenn es möglich wäre, die Inhalte der verbotenen Schriften beliebig zu verbreiten. Aus diesem Grund ist es nötig, auch das Zugänglichmachen zu verhindern. Es gilt also ein nahezu umfassendes Verbreitungsverbot (Koch a.a.O.).

Dass auch aus Empfängersicht eine der Wiedergabe und Übernahme vergleichbare Wirkung erzielt wird (vgl. Stadler a.a.O., Abs. 81) zeigen beispielhaft die aus den Beiakten ersichtliche Schreiben des Gary Lauck und die Chatbeiträge auf der Seite des Angeschuldigten im Zusammenhang mit seinen Aktivitäten.

Der Angeschuldigte benutzt den legitimen Zweck der Privilegierung nach Art. 5 GG lediglich als Vorwand für sein - so seine eigene Einlassung und seine damit korrespondierenden Aktivitäten in den letzten Jahren - eigentliches Ziel eines unzensurierten Internets.

Soweit der Angeschuldigte auf Entscheidungen rekurriert, die sich auf das Pressewesen, also Verleger, Herausgeber oder Redakteur, beziehen, so trifft auch diese bei der Auswahl fremder Inhalte und der daraus resultierenden Steigerung der Verbreitung, trotz allgemein akzeptierter Nützlichkeit der Kommunikation als einen wesentlichen Bestandteil unserer demokratischen Grundordnung dennoch eine Pflicht zur Beachtung der Rechtspositionen Dritter (Spindler, MMR 2002, 495).

Sie sind gleichwohl, und darauf beziehen sich auch die in Bezug genommenen Entscheidungen, durch eine Auslegung im Lichte ihrer grundrechtlich garantierten Positionen als Presse in anderer Weise privilegiert als der Angeschuldigte.

Auch die Berufung des Angeschuldigten auf die Kunstfreiheit, insbesondere durch den Bezug auf die „Satire“ privilegiert den Angeschuldigten nicht.

Dass es dem Angeschuldigten in Wahrheit nicht um „Satire“, sondern um wesentlich andere Ziele geht, ist oben dargelegt.

Im übrigen gilt: Grundsätzlich ist festzustellen, dass es bezüglich Äußerungen und Handlungen, die dem Bereich der Satire und damit der Schutzwirkung des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG unterfallen, keinen gefestigten Kunstbegriff gibt. Dementsprechend hat sich das Bundesverfassungsgericht auch zu einem weiten, zunehmend formalen Kunstbegriff bekannt (vgl. BVerfGE 67, 213 ff - anachronistischer Zug -; BVerfG JZ 90, 635 f - Bundesflagge -; BVerfG JZ 90, 638 f - Deutschlandlied -) und eine Niveauekontrolle als unstatthaft angesehen (vgl. BVerfGE 75, 377).

Zum Wesen der Satire gehört, mit Mitteln zu arbeiten, die übertreiben und in grotesker oder verzerrender Weise pointieren und verfremden. Dementsprechend ist die Kunstform der Satire von rechtlichen Beschränkungen insoweit freigestellt, als sie ihrem Werktypus entsprechend übertreibt, überspitzt und polemisiert. Die Grenze zur Strafbarkeit wird erst dann überschritten, wenn ein Eingriff in den unantastbaren Kern der Menschenwürde von Betroffenen vorliegt. Jedenfalls dies ist aber, soweit es bei den vorgeworfenen Taten um Delikte der Volksverhetzung nach § 130 Abs. 2 und 3 StGB geht, eindeutig erfolgt.

Hinsichtlich der im Ausland initiierten Haupttaten und ihrer Strafbarkeit wird auf die Entscheidung des BGH vom 12.12.2000 - 1 StR 184/00 - betreffend die Auschwitzlüge im Internet verwiesen (BGHSt 46, 212-225)

Hinsichtlich des ebenfalls angezeigten (Access-, Hosting-, Service-) Providers für dies Seiten des Angeschuldigten wurde unter Bezug auf das Urteil des LG München vom 17.11.1999 - 20 Ns 465 Js 17315895- (Fa. CompuServe GmbH), die Stellungnahme der Bundesregierung durch den Bundesminister der Justiz vom 1. Juli 1997 (Geschäftszeichen: E B 1 - 6100/50 - II - 34 0785/97, insbesondere Punkt 14) zur Kleinen Anfrage der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen im Bundestag (Drucksache Nr. 13/7757) und die fehlenden tatsächlichen Anhaltspunkte für die subjektive Tatseite ein Anfangsverdacht verneint (§ 152 Abs. 2 StPO).

Ich **beantrage**,

das Hauptverfahren zu eröffnen.

Milionis
Staatsanwalt / GL